

öffentliche N I E D E R S C H R I F T
VERTEILER:

Körperschaft	: Stadt Norderstedt	
Gremium	: Hauptausschuss, HA/008/ XII	
Sitzung am	: 25.02.2019	
Sitzungsort	: Sitzungsraum 2 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn	: 18:15	Sitzungsende : 20:54

Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r	: gez.	Peter Holle
Schriftführer/in	: gez.	Kim-Isabel Todt

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Hauptausschuss
Sitzungsdatum	: 25.02.2019

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

Holle, Peter

Teilnehmer

**Betzner-Lunding, Ingrid
 Bilger, Christine
 Fedrowitz, Katrin
 Hahn, Sybille
 Lunding, Arne
 Mährlein, Tobias
 Mann, Arne
 Rathje, Reimer
 Roeder, Elke Christina
 Schulz, Klaus-Peter
 Steinhau-Kühl, Nicolai
 Thedens, Thomas
 von der Mühlen, Dagmar
 Waldheim, Christian
 Weidler, Ruth**

**für Herrn Muckelberg
 für Herrn Berbig

 für Herrn Stender
 für Frau Wangelin**

Oberbürgermeisterin

Verwaltung

**Borchardt, Hauke
 Bosse, Thomas
 Brüning, Herbert
 Drews, Thorsten
 Feig, Heike**

**Freter, Anke
 Hanika, Jürgen
 Rapude, Jens
 Reetz, Stefan
 Reinders, Anette
 Todt, Kim-Isabel
 Weißenfels, Norbert**

**Amt 13
 Erster Stadtrat
 Stabsstelle Nachhaltiges Norderstedt
 Rechnungsprüfungsamt
 Stabsstelle Zentrale Beratung in
 Finanzfragen
 Amt 21
 Personalrat
 Fachbereich 110
 Fachbereich 211
 Zweite Stadträtin
 Fachbereich 134, Protokoll
 Amt 17**

sonstige

Bertermann, Marc-Mario

**Entwicklungsgesellschaft Norderstedt
mbH**

Büchner, Wilfried

Stadtvertreter

Clausen-Holm, Danny

Stadtvertreter

Gust, Jörg

**Entwicklungsgesellschaft Norderstedt
mbH**

Jürs, Lasse

Stadtvertreter

Kahlert, Angelika

Seniorenbeirat

Loeck, Denise

Stadtvertreterin

Loeck, Thorsten

Stadtvertreter

Matthes, Uwe

Stadtvertreter

Müller-Schönemann, Petra

Stadtvertreterin

Nowatzky, Sven

Kinder- und Jugendbeirat

Oehme, Kathrin

Stadtpräsidentin

Schloo, Tobias

Stadtvertreter

Entschuldigt fehlten

Teilnehmer

Berbig, Miro

Muckelberg, Marc-Christopher

Stender, Emil

Wangelin, Kornelia

Sonstige Teilnehmer

Herr Klingenburg (FFW Norderstedt, Ortswehr Garstedt)

Herr Friedrichs (FFW Norderstedt, Ortswehr Garstedt)

4
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Hauptausschuss
Sitzungsdatum	: 25.02.2019

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 :

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

TOP 3 :

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 21.01.2019

TOP 4 :

Einwohnerfragestunde, Teil 1

TOP 5 : M 18/0585

Kostenschätzung Bildungshaus

TOP 6 : B 19/0082

Einladung zur Feierlichkeit anlässlich des 30-jährigen Bestehens der Städtepartnerschaft der Städte Maromme und Signa/Italien - Reise nach Maromme/ Frankreich

TOP 7 : B 19/0064

Antrag A 17/0152 vom 25.04.2017; hier: Verbleib der Stadt Norderstedt im Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e.V."

TOP 8 :

Besprechungspunkt: Zweitwohnungssteuer

TOP 9 :

Einwohnerfragestunde, Teil 2

TOP 10 :

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 10.1 : M 19/0120

Bericht Frau Roeder - Prüfauftrag kostenlose Parkplätze für Hebammen

TOP 10.2 :

Bericht Frau Roeder - Niederschrift über die 232. Sitzung der Fluglärmschutzkommission

TOP 10.3 :
Bericht Frau Roeder - vhw-Migrantenmilieu-Survey 2018

TOP 10.4 :
Bericht Frau Roeder - Bewegungs- und Bestandsstatistik Januar 2019

TOP 10.5 :
Bericht Frau Roeder - Sachstand Plenarsaal

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 11 : B 19/0038
Weisung an den Aufsichtsrat der „Das Haus im Park“ gGmbH – Personalangelegenheit

TOP 12 : B 19/0121
Auftragsvergabe für die Reparatur einer Drehleiter L32 der Freiwilligen Feuerwehr Norderstedt

TOP 13 :
Besprechungspunkt: Vorstellung Konzept Stadtjubiläum

TOP 14 : M 19/0081
Aktueller Sachstand WZV

TOP 15 :
Das Haus im Park gGmbH - Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Steinhau-Kühl

TOP 16 : B 19/0090
Das Haus im Park“ gGmbH – Personalangelegenheit

TOP 17 : B 19/0091
Überprüfung der Vorgänge bzgl. des Aufsichtsrates Haus im Park gGmbH

TOP 18 :
Berichte und Anfragen - nichtöffentlich

TOP 18.1 :
Bericht Frau Roeder - Auswahl kommunaler Schwerpunktthemen 2019

TOP 18.2 :
Bericht Frau Roeder - Protokolle Gesellschafterversammlungen EgNo

TOP 18.3 :
Bericht Frau Roeder - Urlaub

TOP 18.4 : M 19/0123
Bericht Frau Roeder - Anfrage Frau Weidler – Bürogebäude Hummelsbütteler Steindamm

TOP 18.5 : M 19/0115
Bericht Frau Roeder - Stellungnahme zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem WZV

T A G E S O R D N U N G S P U N K T E

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Hauptausschuss
Sitzungsdatum	: 25.02.2019

TOP 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Holle eröffnet die Sitzung, stellt die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit bei 14 Mitgliedern fest.

TOP 2:

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

Herr Holle weist darauf hin, dass eine dringende Beschlussvorlage (B 19/0121) seitens der Verwaltung bzgl. Auftragsvergabe für die Reparatur einer Drehleiter L32 der Freiwilligen Feuerwehr Norderstedt vorliegt.

Es besteht Einvernehmen, diese im Rahmen der Dringlichkeit zu behandeln.

Herr Holle schlägt vor, die Vorlage als TOP 12 zu behandeln. Auch diesbezüglich besteht Einvernehmen.

Frau Roeder zieht die Vorlage B 19/0038 zurück.

Herr Holle schlägt vor, den Tagesordnungspunkt „Besprechungspunkt: Vorstellung Konzept Stadtjubiläum“ direkt nach der Vorlage B 19/0121 zu behandeln.
Es besteht Einvernehmen.

Abstimmung über die Nichtöffentlichkeit der TOPs 11 bis 18:

Bei 14 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

Abstimmung über die so geänderte gesamte Tagesordnung:

Bei 14 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 3:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 21.01.2019

Herr Holle berichtet, dass in der letzten Sitzung folgende nichtöffentliche Beschlüsse gefasst wurden:

- Zustimmung zur Auftragserteilung für Glasreinigungsarbeiten
- Neues Arbeitsumfeld für das Rathaus der Stadt Norderstedt
- Beschaffung von Büromöbeln für das Rathaus
- Zwei Weisungen an den Aufsichtsrat der „Das Haus im Park“ gGmbH

**TOP 4:
Einwohnerfragestunde, Teil 1**

Es werden keine Fragen gestellt.

**TOP 5: M 18/0585
Kostenschätzung Bildungshaus**

Herr Bosse äußert sich.

Herr Bosse kündigt eine Beschlussvorlage für die nächste Sitzung des Hauptausschusses und anschließend für die Stadtvertretung an.

Fragen der Mitglieder werden direkt beantwortet. Der Ausschuss diskutiert.

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

**TOP 6: B 19/0082
Einladung zur Feierlichkeit anlässlich des 30-jährigen Bestehens der Städtepartnerschaft der Städte Maromme und Signa/Italien - Reise nach Maromme/ Frankreich**

Frau von der Mühlen stellt fest, dass die Stadt durch die Stadtpräsidentin zu vertreten ist und stellt einen Änderungsantrag (siehe **Anlage 1**).

Frau Reinders erläutert, dass es mehrfacher Wunsch des Bürgermeisters von Maromme war, dass die Oberbürgermeisterin zu Besuch kommt. Weitere Fragen der Mitglieder werden direkt beantwortet. Der Ausschuss diskutiert.

Frau Roeder zieht die Beschlussvorlage zurück.

**TOP 7: B 19/0064
Antrag A 17/0152 vom 25.04.2017; hier: Verbleib der Stadt Norderstedt im Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e.V."**

Beschluss

Die Stadt Norderstedt bleibt weiterhin Mitglied im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“.

Abstimmung:

Bei 8 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.

**TOP 8:
Besprechungspunkt: Zweitwohnungssteuer**

Frau Freter äußert sich (**Anlage 2**).

Fragen der Mitglieder werden direkt beantwortet.

**TOP 9:
Einwohnerfragestunde, Teil 2**

Es werden keine Fragen gestellt.

**TOP 10:
Berichte und Anfragen - öffentlich**

**TOP 10.1: M 19/0120
Bericht Frau Roeder - Prüfauftrag kostenlose Parkplätze für Hebammen**

Sachverhalt

In der Sitzung des Hauptausschusses am 03.12.2018 (HA /005/XII) wurde folgender Prüfauftrag beschlossen:

„Es wird um Prüfung der Umsetzbarkeit der folgenden Ausnahmegenehmigung gebeten: Hebammen erhalten gegen Vorlage ihres Tätigkeitsnachweises kostenlos eine Ausnahmegenehmigung zum Parken nach § 46 StVO für das Stadtgebiet von Norderstedt. Sie wird auf den Zeitraum begrenzt, in dem die Tätigkeiten der Hebamme tatsächlich vor Ort ausgeübt werden.

Die Ausnahmegenehmigung soll folgende Tatbestände enthalten:

Parken auf Bewohnerparkplätzen;

Parken im eingeschränkten Halteverbot (VZ 286/290 StVO);

Parken im Bereich von Parkscheinautomaten/Parkscheibenregelungen, auch über die zulässige Höchstparkdauer hinaus. Es besteht zudem Befreiung von der Parkschein-/Parkscheibenpflicht.“

Hierzu ist vorweg zu sagen, dass die Erteilung einer derartigen Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde liegt. Die Aufgabe wird zur Erfüllung nach Weisung für das Land Schleswig-Holstein wahrgenommen.

Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragssteller Ausnahmen nach sachgerechter Interessensabwägung genehmigen.

Die Straßen sind nur für den normalen Verkehr gebaut. Eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ist daher lt. VwV StVO zu § 46 RdNr. I in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis der Dringlichkeit sind besonders strenge Anforderungen zu stellen.

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für einzelne Antragssteller erteilt werden, d.h. sie müssen mit Namen und Adresse bestimmt und nicht nur bestimmbar sein (u.a. BVerwG, Verk Mitt 2008 Nr. 68). Die Freistellung von Verkehrsverboten für bestimmte Personengruppen, wie hier die Hebammen, können nicht erteilt werden.

*„Der sichere und reibungslose Ablauf des Massenverkehrs kann nur gewährleistet werden, wenn die allgemeinen Verkehrsregeln strikt befolgt werden, und zwar auch von solchen Personen, für die die Rechtsprechung der vorgegeben Ordnung in ihrer konkreten Situation Nachteile bringt. Ortsgegebene Belastungen müssen hingenommen werden. Die für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleistende Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs hat grundsätzlich Vorrang auch vor solchen gewichtigen Belangen, wie der Berufsausübung oder der wirtschaftlichen Existenz ausübung. Infolgedessen dürfen generelle Ausnahmen von Park- und Haltverboten zu Gunsten bestimmter Personengruppen zur Erleichterung der Berufsausübung in Ballungsräumen mit geringen Parkraum **grundsätzlich nicht** erteilt werden (VGH Mannheim VRS 87, 476). Anderenfalls würde der knappe Straßenraum nur bestimmten Berufsgruppen zur Verfügung stehen oder es müssten mehr Ausnahmen erteilt*

werden, als überhaupt Parkraum verfügbar ist. Der straßenrechtliche Gemeingebrauch garantiert einen Anspruch aller Verkehrsteilnehmer auf Nutzung des Straßenraums, der nicht mittels einer gezielten Freistellungspraxis für bestimmte Berufsgruppen unterlaufen werden darf. Dies gilt auch für wichtige Dienstleistungsparten, wie **Ärzte, Sozialstationen, Hauskrankenpfleger** [...]“ usw. (Schurig, StVO Kommentar zur Straßenverkehrsordnung mit VwV –StVO, 16. Aufl., Kirschbaum Verlag, 2018, S. 764-765).

Diese Auffassung entspricht der schleswig-holsteinischen Erlasslage. Das Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Holstein erläuterte in seinem noch immer geltenden Erlass (130 r -621.154.1) vom 30.06.1991 die immer wieder zu registrierende Vorstellung, dass Personen und Institutionen bei einer Aufgabenstellung bestimmte Privilegien nutzen möchten und legte für die Straßenverkehrsbehörden restriktive Richtlinien in der Genehmigungspraxis fest. Wird eine derartige Dauergenehmigung erteilt, könne nicht in jedem Fall ihre Inanspruchnahme geprüft und sichergestellt werden. Ausnahmegenehmigungen in der zu erwartenden hohen Zahl wirkten einer geordneten Parkraumbewirtschaftung entgegen, ebenso wie den Zwecken, die durch die bestehenden Haltverbotsregelungen erfüllt werden sollten. Eine weitere Schwierigkeit werde darin gesehen, dass im Rahmen der Verkehrsüberwachung kaum geprüft werden könne, ob die erteilte Genehmigung jeweils zu Recht in Anspruch genommen wird, zumal fast alle Arbeiten von den Betroffenen als „dringlich“ empfunden werden würden. Die Erteilung könne nicht auf einzelne Berufsgruppen beschränkt bleiben. Es müssten auch Personengruppen, die zur Berufsausübung ein Kraftfahrzeug benutzen, Berücksichtigung finden.

Demnach besteht kein Ausnahmegrund auch für Hebammen. Allein die Betreuung von Schwangeren und Müttern von Neugeborenen rechtfertigt eine derartige Ausnahme nicht.

Dieses wurde bisher in der Stadt Norderstedt in vergleichbaren Fällen (Ärzte, Pflegedienste usw.) bei Pauschalanträgen ebenfalls abgelehnt. Die Straßenverkehrsbehörde hat bei derartigen Entscheidungen darüber hinaus insbesondere auch die präjudizierende Wirkung ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, die ggf. zu einer Selbstbindung der Behörde in ähnlich gelagerten Fällen führt. Die Grenzen liegen dort, wo für ein bestimmtes Verkehrsgebiet eine oder mehrere Normen zugunsten einer Verkehrsart oder für die Allgemeinheit außer Kraft gesetzt werden und dadurch quasi „verbotenes Landesrecht“ geschaffen wird.

Der Grund für die Ausstellung derartiger Ausweise pauschal an Hebammen, Pflegedienste oder Handwerker in anderen Städten, wie Hannover, Bochum oder Köln hängt mit der Erlasslage der jeweiligen Bundesländer zusammen. Eine bundeseinheitliche Regelung gibt es nicht. (Müller/ Rebler, Verkehrsrecht- Kommentar, 3. Aufl. , Luchterhand Verlag, 2017, S. 2777).

Eine Anfrage beim Landesbetrieb Schleswig-Holstein ergab, dass 1995 ein Erlass zur Parkerleichterung für Handwerksbetriebe und soziale Dienste ebenfalls geplant war, aber nicht erlassen wurde, so dass nach wie vor der bereits genannte Erlass aus 1991 gilt.

Der Landesbetrieb Schleswig-Holstein als Fachaufsichtsbehörde der unteren Straßenverkehrsbehörden empfiehlt Ausnahmegenehmigungen entsprechend des geltendes Erlasses nur restriktiv und nur einzelfallbezogen zu erteilen.

Lediglich bei besonderen Ortslagen kann im Einzelfall eine Ausnahme bestehen. Dieses wäre dann aber gesondert von der Person zu beantragen, die einen Härtefall geltend macht. Gleichartig wird auch in den Städten Kiel und Lübeck verfahren.

Bei Notfalleinsätzen, die der Rettung von Menschenleben oder zur Abwehr einer akuten Gesundheitsgefahr beinhalten, gilt § 16 des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Im Einzelfall kann dann von den Verkehrsregeln wie Halt- oder Parkverboten abgewichen werden.

Darunter fallen nicht Hausbesuche, weil die Freistellung von den Verkehrsregeln zur Erleichterung der Berufstätigkeit auch für sozial wichtige Dienstleistungspaten nicht erteilt werden dürfen. (Schurig, StVO Kommentar zur Straßenverkehrsordnung mit VwV –StVO, Kirschbaum Verlag, 2018, S. 764-773).

**TOP 10.2:
Bericht Frau Roeder - Niederschrift über die 232. Sitzung der
Fluglärmschutzkommission**

Frau Roeder gibt die Niederschrift über die 232. Sitzung der Fluglärmschutzkommission als **Anlage 3** zu Protokoll.

**TOP 10.3:
Bericht Frau Roeder - vhw-Migrantenmilieu-Survey 2018**

Frau Roeder gibt das vhw-Migrantenmilieu-Survey 2018 als **Anlage 4** zu Protokoll.

**TOP 10.4:
Bericht Frau Roeder - Bewegungs- und Bestandsstatistik Januar 2019**

Frau Roeder gibt die Bewegungs- und Bestandsstatistik für den Monat Januar 2019 als **Anlage 5** zu Protokoll.

**TOP 10.5:
Bericht Frau Roeder - Sachstand Plenarsaal**

Frau Roeder berichtet zum aktuellen Sachstand bzgl. der Renovierung und technischen Ausstattung des Plenarsaales (**Anlage 6**).

Die Öffentlichkeit wird für den weiteren Verlauf der Sitzung ausgeschlossen.